

Klinischer Psychologe / Klinische Psychologin

BERUFSBESCHREIBUNG

Die Klinische Psychologie ist ein Spezialgebiet in der Psychologie. Sie befasst sich sowohl mit psychischen Erkrankungen als auch mit psychischen Aspekten körperlicher Erkrankungen. Klinische PsychologInnen beschäftigen sich mit der Entstehung, Klassifikation und Verbreitung von Störungsbildern und sind sowohl in der Lehre und Forschung, als auch in der praktischen Anwendung im Bereich des Gesundheitswesens, d. h. in der Prävention, Diagnostik, Beratung und Behandlung tätig. Dabei haben Qualitätssicherung, Qualitätskontrolle und Evaluation, ebenso wie die Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Gesundheitsberufe (siehe z. B. Arzt / Ärztin, Diplomierte/r psychiatrische/r Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger), besondere Bedeutung.

Die meisten klinischen PsychologInnen arbeiten in einer Eigen- oder Gemeinschaftspraxis, und beschäftigen sich dort mit Diagnose, Beratung und Behandlung ihrer KlientInnen. Dabei klären sie anhand verschiedener psychologischer Instrumente (z. B. Checklisten, strukturierte Leitfäden, Interviews, Testverfahren, apparative Verfahren), welches Störungsbild vorliegt und beraten (Informationsvermittlung, lösungsorientierte Beratung, Konfliktgespräch etc.) und behandeln ihre KlientInnen entsprechend dem zuvor diagnostizierten Störungsbild.

Informationen zu Beruf und Ausbildung finden Sie auf der Homepage des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen - Fachsektion Klinische und Gesundheitspsychologie.

Ausbildung

Die Ausbildung zum/zur klinischen Psychologen/Psychologin erfolgt in zwei Schritten:

- **Diplomstudium bzw. Bachelor- und Masterstudium der Psychologie an einer Universität**
(siehe dazu Psychologe / Psychologin)

- **weiterführende klinisch-psychologische Fachausbildung:**

Diese umfasst den Erwerb theoretischer fachlicher Kompetenz im Rahmen von zumindest 160 Stunden, den Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz durch eine psychologische Tätigkeit im Rahmen von zumindest 1480 Stunden, sowie begleitende Supervision von zumindest 120 Stunden